



Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark Der Landrat

- Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 S. 1
- Änderung der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) – Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 5/2017 vom 16. Juli 2017 S. 5

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Kreistag Potsdam Mittelmark – Termine der Kreistagssitzungen und seiner Ausschüsse 2024 S. 7
- 30 Jahre Kulturkirche Petzow Programm 2. Halbjahr S. 8
- STADTRADELN im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 1. – 21. September 2024 S. 8



Jahrgang 31
Bad Belzig
18. Juli 2024
Nummer 6

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:
Stabsbereich des Landrates,
Team Kommunikation und Partizipation
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 28.03.2024 mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.06.2024, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	633.584.800 €	647.804.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	646.718.600 €	672.711.700 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 €	3.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	634.580.300 €	651.559.500 €
Auszahlungen auf	687.131.100 €	696.202.900 €

festgesetzt

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	625.499.000 €	640.207.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	632.295.600 €	653.850.600 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.081.300 €	11.351.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	54.835.500 €	42.352.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 nicht festgesetzt.

Die mittelfristige Finanzplanung enthält ab dem Haushaltsjahr 2026 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

2024 auf	0 €
2025 auf	83.632.100 €

festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2024 auf einheitlich 41,5 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2025 auf einheitlich 42,5 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	2024 auf (v. H.)	2025 auf (v. H.)
<i>amtsfreie Städte und Gemeinden</i>		
Stadt Beelitz	1,378475 %	1,325309 %
Stadt Bad Belzig	5,897658 %	5,664395 %
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	5,396102 %	5,189190 %
Gemeinde Kleinmachnow	1,887078 %	1,814669 %
Gemeinde Kloster Lehnin	1,737047 %	1,669225 %
Gemeinde Michendorf	3,469989 %	3,335159 %
Gemeinde Nuthetal	3,869502 %	3,717919 %
Gemeinde Schwielowsee	5,146576 %	4,946516 %
Gemeinde Seddiner See	3,134791 %	3,031211 %
Gemeinde Stahnsdorf	4,043168 %	3,886714 %
Stadt Teltow	3,556466 %	3,419778 %
Stadt Treuenbrietzen	1,422208 %	1,295911 %
Stadt Werder (Havel)	2,598021 %	2,498132 %
Gemeinde Wiesenburg/Mark	4,188754 %	4,067737 %

<i>Amt Beetzsee</i>		
Gemeinde Beetzsee	6,675278 %	6,445300 %
Gemeinde Beetzseeheide	4,906400 %	4,784000 %
Stadt Havelsee	6,016804 %	5,825275 %
Gemeinde Päwesin	1,788134 %	1,766746 %
Gemeinde Roskow	4,345156 %	4,264974 %

<i>Amt Brück</i>		
Gemeinde Borkheide	3,800273 %	3,624176 %
Gemeinde Borkwalde	2,919748 %	2,783752 %
Stadt Brück	2,870538 %	2,773119 %
Gemeinde Golzow	6,283553 %	6,326084 %
Gemeinde Linthe	2,307570 %	2,322749 %
Gemeinde Planebruch	3,627848 %	3,525590 %

<i>Amt Niemegk</i>		
Gemeinde Mühlenfließ	2,873707 %	2,771773 %
Stadt Niemegk	3,112912 %	2,741676 %
Gemeinde Planetal	3,083358 %	3,658536 %
Gemeinde Rabenstein/Fläming	2,442838 %	2,425152 %

<i>Amt Wusterwitz</i>		
Gemeinde Bensdorf	6,089972 %	5,966793 %
Gemeinde Rosenau	4,668381 %	4,549542 %
Gemeinde Wusterwitz	8,362846 %	8,129109 %

<i>Amt Ziesar</i>		
Gemeinde Buckautal	3,966960 %	3,928960 %
Gemeinde Görzke	2,956052 %	2,944637 %
Gemeinde Gräben	1,099267 %	1,121159 %
Gemeinde Wenzlow	3,365744 %	3,255902 %
Gemeinde Wollin	6,755290 %	6,669179 %
Stadt Ziesar	2,409919 %	2,379815 %

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

(3) Der für die Haushaltsjahre 2024 bzw. 2025 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 4 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2024 bzw. 2025 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

§ 5 Wertgrenzen

(1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden einzeln dargestellt. Davon ausgenommen sind die zentral bewirtschafteten maßnahmenübergreifenden Investitionen des Deckungsringes 3 (Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung).

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden die nachfolgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen als **erheblich** angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages.

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmers.

I. über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen (einschl. dazugehöriger Auszahlungen)

- a) überplanmäßig
über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung je Budget und Aufwandsart, jedoch mindestens 10.000 €

Ausnahme:

- budgetübergreifende Deckungsringe über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €

- b) außerplanmäßig
über 50.000 € je Budget und Aufwandsart

II. über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen

je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen

III. über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

- a) überplanmäßig
über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung je Budget und Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €

Ausnahmen:

- Investitionsmaßnahmen, die Auszahlungen für Baumaßnahmen enthalten über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung je Investitionsmaßnahme, jedoch mindestens 10.000 €
- budgetübergreifende Deckungsringe über 5 % des Ansatzes zuzüglich Ermächtigungsübertragung, jedoch mindestens 10.000 €
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen über 50.000 € je Investitionsmaßnahme

- b) außerplanmäßig
über 50.000 € je Budget und Auszahlungsart

Ausnahmen:

- Investitionsmaßnahmen, die Auszahlungen für Baumaßnahmen enthalten über 30.000 € je Investitionsmaßnahme
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen über 50.000 € je Investitionsmaßnahme

(4) Nachtragssatzung

Gemäß § 68 Abs. 2 BbgKVerf ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nachfolgende Erheblichkeitsgrenzen überschritten werden.

I. Entstehung eines Fehlbetrages oder Erhöhung eines ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis

2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen

II. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen

2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen

§ 6 Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets sind wie folgt zu Budgets verbunden:

Budget 1 Zentrale Dienste, Kreisstraßenbetrieb und Schulmanagement

Unterbudget 1.1	Innere Service und Zentrales Controlling
Unterbudget 1.3	Kreisstraßen
Unterbudget 1.5	Schul- und Gebäudemanagement / Zentrale Dienste

Budget 2 Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Unterbudget 2.1	Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Unterbudget 2.2	ÖPNV
Unterbudget 2.4	Schülerbeförderung

Budget 3 Gesundheit, Landwirtschaft und Veterinärwesen

Unterbudget 3.1	Landwirtschaft und Veterinärwesen
Unterbudget 3.2	Digitale Infrastruktur und Wirtschaft
Unterbudget 3.3	Gesundheit

Budget 4 Bauen, Umwelt und Kataster

Unterbudget 4.1	Bauen und Kataster
Unterbudget 4.2	Umwelt

Budget 5 Kinder, Jugend und Familie

Unterbudget 5.1	Dezernatsleitung 5
Unterbudget 5.3	Kinder- und Jugendhilfe
Unterbudget 5.5	Finanzhilfen für Familien

Budget 7 Stabsbereich des Landrates

Unterbudget 7.2	Verwaltungsleitung
Unterbudget 7.4	Zensus 2021
Unterbudget 7.5	Soziale Projekte
Unterbudget 7.6	Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz
Unterbudget 7.7	Rettungswesen
Unterbudget 7.8	Ehrenamt, Kultur und Sport

Budget 8 Soziales, Arbeit und Migration

Unterbudget 8.1	Verwaltungskosten MAIA
Unterbudget 8.2	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Unterbudget 8.3	Projekte
Unterbudget 8.4	Soziale Leistungen
Unterbudget 8.5	Ausländerbehörde
Unterbudget 8.6	Verwaltung Soziales und Migration

Budget 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Unterbudget 9.1	Allgemeine Finanzwirtschaft
-----------------	-----------------------------

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigefügt (siehe Übersichten Pkt. 6).

§ 7 Bewirtschaftung der Budgets

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit

I. Aufwendungen (einschl. dazugehöriger Auszahlungen)

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- a) Aufwendungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören

Diese Aufwendungen sind innerhalb des Deckungsringes budgetübergreifend deckungsfähig.

- b) Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Diese Aufwendungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.

- c) zahlungsunwirksame Aufwendungen, außer Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen

Jeweils budgetübergreifend deckungsfähig sind Aufwendungen aus Abschreibungen und Aufwendungen aus Wertberichtigungen.

- d) Aufwendungen, die aufgrund zweckgebundener Erträge mit diesen in einem Zweckbindungsring zusammengefasst sind (siehe Abs. 2, Punkt I)

- e) Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Die Aufwendungen sind innerhalb des jeweiligen Gebührenhaushaltes deckungsfähig.

II. Auszahlungen für Investitionen

Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Budgets und je folgender Auszahlungsarten gegenseitig deckungsfähig:

- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, übrigem Sachanlagevermögen und sonstigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- a) Investitionsmaßnahmen, die Auszahlungen für Baumaßnahmen enthalten

Innerhalb der entsprechenden Investitionsmaßnahme sind alle Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

- b) Investitionsauszahlungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören

Diese Investitionsauszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.

- c) Rückzahlungen von Investitionszuweisungen

- d) Investitionsauszahlungen, die aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen mit diesen in einem Zweckbindungsring zusammengefasst sind (siehe Abs. 2 Punkt I)

III. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(2) Mehrerträge / Mehreinzahlungen

I. zweckgebundene Mehrerträge / zweckgebundene Mehreinzahlungen

Mehrerträge, die aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden sind, erhöhen die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen.

Zweckgebundene Erträge und die dazugehörigen Aufwendungen können in einem Zweckbindungsring zusammengefasst werden. Die Aufwendungen im Zweckbindungsring sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

II. Mehrerträge (einschl. dazugehöriger Einzahlungen) der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Mehrerträge erhöhen die Ausgabeermächtigung der Aufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten.

III. Mehrerträge / Mehreinzahlungen aufgrund von Rückzahlungen aus Vorjahren

Mehrerträge aufgrund von Rückzahlungen aus Vorjahren können die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Aufwendungen erhöhen.

Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

IV. Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle

Mehrerträge aus Ersatzleistungen für Schadensfälle können die Ausgabeermächtigung der Aufwendungen für den Ersatz von Schadensfällen erhöhen.

Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Bad Belzig, den 02.07.2024

Marko Köhler
Landrat

Die Haushaltssatzung 2024/2025 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt während der Dienststunden in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig, Papendorfer Weg, Zi. 336 zur Einsicht für Jeden aus.

Änderung der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) – Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 5/2017 vom 16. Juli 2017

Erster Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 21.12.2016/30.11.2016

Zwischen der Stadt Beelitz (im Folgenden Gemeinde) und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (im Folgenden Landkreis) wird dieser Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 21.12.2016/30.11.2016 geschlossen.

Der vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vertrag wird wie folgt geändert:

I.
§ 3 wird gestrichen.

II.
Nach § 4 Abs.3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„Ab dem Jahr 2023 tritt in Absatz (3) an die Stelle der Zahl 40 jeweils die Zahl, die der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgeblich ist der Tarifvertrag TVöD für den Bereich Verwaltung (VKA - Tarifgebiet Ost) in der zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils geltenden Fassung. Für das Jahr 2022 werden die vom Träger eingereichten Vollzeitäquivalente anerkannt. Absatz (6) bleibt unberührt.“

III.
Dieser Vertrag tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Bad Belzig, den Ort, Datum	Stadt Beelitz, den 21.05.2024 Ort, Datum
-------------------------------	---

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Für die Stadt Beelitz

gez. Marko Köhler, Landrat gez. Bernhard Knuth, Bürgermeister

gez. Dr. Steven Koch, Erster Beigeordneter Zado, stellv. Bürgermeister

Erster Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016

Zwischen der Gemeinde Borkheide (im Folgenden Gemeinde) und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (im Folgenden Landkreis) wird dieser Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016 geschlossen.

Der vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vertrag wird wie folgt geändert:

I.
§ 3 wird gestrichen.

II.
Nach § 4 Abs.3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„Ab dem Jahr 2022 tritt in Absatz (3) an die Stelle der Zahl 40 jeweils die Zahl, die der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgeblich ist der Tarifvertrag TVöD für den Bereich Verwaltung (VKA - Tarifgebiet Ost) in der zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils geltenden Fassung. Absatz (6) bleibt unberührt.“

III.
Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den Ort, Datum	Gemeinde Borkheide, den 02.05.2024 Ort, Datum
-------------------------------	--

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Für die Gemeinde Borkheide

gez. Marko Köhler, Landrat gez. Mathias Ryll, Amtsdirektor

gez. Dr. Steven Koch, Erster Beigeordneter gez. Lars Nissen, stellv. Amtsdirektor

Erster Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016

Zwischen der Gemeinde Borkwalde (im Folgenden Gemeinde) und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (im Folgenden Landkreis) wird dieser Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016 geschlossen.

Der vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vertrag wird wie folgt geändert:

I.
§ 3 wird gestrichen.

II.
Nach § 4 Abs.3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„Ab dem Jahr 2022 tritt in Absatz (3) an die Stelle der Zahl 40 jeweils die Zahl, die der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgeblich ist der Tarifvertrag TVöD für den Bereich Verwaltung (VKA - Tarifgebiet Ost) in der zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils geltenden Fassung. Absatz (6) bleibt unberührt.“

III.
Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den Ort, Datum	Gemeinde Borkwalde, den 02.05.2024 Ort, Datum
-------------------------------	--

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Für die Gemeinde Borkwalde

gez. Marko Köhler, Landrat gez. Mathias Ryll, Amtsdirektor

gez. Dr. Steven Koch, Erster Beigeordneter gez. Lars Nissen, stellv. Amtsdirektor

Erster Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016

Zwischen der Stadt Brück (im Folgenden Gemeinde) und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (im Folgenden Landkreis) wird dieser Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016 geschlossen.

Der vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vertrag wird wie folgt geändert:

I.
§ 3 wird gestrichen.

II.
Nach § 4 Abs.3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„Ab dem Jahr 2022 tritt in Absatz (3) an die Stelle der Zahl 40 jeweils die Zahl, die der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgeblich ist der Tarifvertrag TVöD für den Bereich Verwaltung (VKA - Tarifgebiet Ost) in der zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils geltenden Fassung. Absatz (6) bleibt unberührt.“

III.
Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den
Ort, Datum

Stadt Brück, den 02.05.2024
Ort, Datum

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für die Stadt Brück

gez. Marko Köhler, Landrat

gez. Mathias Ryll, Amtsdirektor

gez. Dr. Steven Koch,
Erster Beigeordneter

gez. Lars Nissen,
stellv. Amtsdirektor

Erster Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016

Zwischen der Gemeinde Linthe (im Folgenden Gemeinde) und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (im Folgenden Landkreis) wird dieser Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016 geschlossen.

Der vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vertrag wird wie folgt geändert:

I.
§ 3 wird gestrichen.

II.
Nach § 4 Abs.3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„Ab dem Jahr 2022 tritt in Absatz (3) an die Stelle der Zahl 40 jeweils die Zahl, die der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgeblich ist der Tarifvertrag TVöD für den Bereich Verwaltung (VKA - Tarifgebiet Ost) in der zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils geltenden Fassung. Absatz (6) bleibt unberührt.“

III.
Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den
Ort, Datum

Gemeinde Linthe, den 02.05.2024
Ort, Datum

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für die Gemeinde Linthe

gez. Marko Köhler, Landrat

gez. Mathias Ryll, Amtsdirektor

gez. Dr. Steven Koch,
Erster Beigeordneter

gez. Lars Nissen,
stellv. Amtsdirektor

Erster Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016

Zwischen der Gemeinde Planebruch (im Folgenden Gemeinde) und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (im Folgenden Landkreis) wird dieser Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2016 geschlossen.

Der vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vertrag wird wie folgt geändert:

I.
§ 3 wird gestrichen.

II.
Nach § 4 Abs.3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„Ab dem Jahr 2022 tritt in Absatz (3) an die Stelle der Zahl 40 jeweils die Zahl, die der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgeblich ist der Tarifvertrag TVöD für den Bereich Verwaltung (VKA - Tarifgebiet Ost) in der zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils geltenden Fassung. Absatz (6) bleibt unberührt.“

III.
Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den
Ort, Datum

Gemeinde Planebruch, den 02.05.2024
Ort, Datum

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für die Gemeinde Planebruch

gez. Marko Köhler, Landrat

gez. Mathias Ryll, Amtsdirektor

gez. Dr. Steven Koch,
Erster Beigeordneter

Lars Nissen,
stellv. Amtsdirektor

Erster Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 05.12.2016

Zwischen der Stadt Werder (Havel) (im Folgenden Gemeinde) und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (im Folgenden Landkreis) wird dieser Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 05.12.2016 geschlossen.

Der vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vertrag wird wie folgt geändert:

I.
§ 3 wird nach Übergangsphase spätestens bis zum gemäß III. gestrichen.

II.
Nach § 4 Abs.3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„Ab dem Jahr 2023 tritt in Absatz (3) an die Stelle der Zahl 40 jeweils die Zahl, die der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgeblich ist der Tarifvertrag TVöD für den Bereich Verwaltung (VKA - Tarifgebiet Ost) in der zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils geltenden Fassung. Für das Jahr 2022 werden die vom Träger eingereichten Vollzeitäquivalente anerkannt. Absatz (6) bleibt unberührt.“

III.
Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Belzig, den
Ort, Datum

GStadt Werder (Havel), den
Ort, Datum

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für die Stadt Werder (Havel)

gez. Marko Köhler, Landrat

gez. Manuela Saß, Bürgermeisterin

gez. Dr. Steven Koch,
Erster Beigeordneter

gez. Christian Große
Erster Beigeordneter

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2024 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse Beschluss 2023/588 vom 06.12.2023

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mo ²⁷	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr <small>Allerheiligen</small>	1 So <small>1. Advent</small>
2 Di	2 Fr	2 Mo ³⁶	2 Mi	2 Sa	2 Mo ⁴⁹
3 Mi	3 Sa	3 Di	3 Do <small>Tag der Dt. Einheit</small>	3 So	3 Di
4 Do <small>* konst. KT</small>	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo ⁴⁵	4 Mi
5 Fr	5 Mo ³²	5 Do	5 Sa	5 Di AGGKS R	5 Do KT
6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi JHUAP/ ABWLU	6 Fr
7 So	7 Mi	7 Sa	7 Mo ⁴¹	7 Do AHF	7 Sa
8 Mo ²⁸	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So
9 Di	9 Fr	9 Mo ³⁷	9 Mi	9 Sa	9 Mo ⁵⁰
10 Mi	10 Sa	10 Di AGGKS R	10 Do KT	10 So	10 Di
11 Do	11 So	11 Mi JHUAP/ ABWLU	11 Fr	11 Mo ⁴⁶	11 Mi
12 Fr	12 Mo ³³	12 Do AHF	12 Sa	12 Di	12 Do
13 Sa	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi KA/HA	13 Fr
14 So	14 Mi	14 Sa	14 Mo ⁴²	14 Do	14 Sa
15 Mo ²⁹	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Di	16 Fr	16 Mo ³⁸	16 Mi	16 Sa	16 Mo ⁵¹
17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di
18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo ⁴⁷	18 Mi
19 Fr	19 Mo ³⁴	19 Do	19 Sa	19 Di ASAM	19 Do
20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi JHA	20 Fr
21 So	21 Mi	21 Sa	21 Mo ⁴³	21 Do KA	21 Sa
22 Mo ³⁰	22 Do	22 So	22 Di AVPD	22 Fr	22 So
23 Di	23 Fr	23 Mo ³⁹	23 Mi ABFG	23 Sa <small>Klausur JHA</small>	23 Mo ⁵²
24 Mi	24 Sa	24 Di ASAM	24 Do AOSV	24 So	24 Di <small>Heiligabend</small>
25 Do	25 So	25 Mi JHA	25 Fr	25 Mo ⁴⁸	25 Mi <small>1. Weihnachtstag</small>
26 Fr	26 Mo ³⁵	26 Do KA	26 Sa	26 Di	26 Do <small>2. Weihnachtstag</small>
27 Sa	27 Di AVPD	27 Fr	27 So <small>Ende der Sommerzeit</small>	27 Mi	27 Fr
28 So	28 Mi ABFG	28 Sa	28 Mo ⁴⁴	28 Do	28 Sa
29 Mo ³¹	29 Do AOSV	29 So	29 Di	29 Fr	29 So
30 Di	30 Fr	30 Mo ⁴⁰	30 Mi	30 Sa	30 Mo ¹
31 Mi	31 Sa		31 Do <small>Reformationstag</small>		31 Di <small>Silvester</small>

Legende

	Wochenende	JUAP	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss „Planung“
	Ferien/Feiertage	AFWI	17:00 Uhr	Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
AVVP	17:00 Uhr	AKURBL	17:00 Uhr	Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
ARP	17:00 Uhr	AOSV	16:30 Uhr	Ordnung, Sicherheit und Verkehr
ASA	17:00 Uhr	JHA	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
ABKS	16:30 Uhr	KA	17:00 Uhr	Kreisausschuss
		KT	15:00 Uhr	Kreistag



30 Jahre Kulturkirche Petzow

Veranstaltungen in der Kulturkirche Petzow 2. Halbjahr 2024

Kunst – Ort – Petzow! Ein lohnenswertes Ziel. Findet der Besucher doch hier ein einmaliges Denkmalensemble. Nirgendwo scheinen Kunst – Kultur und Natur so verbunden. Die in den Jahren 1820 – 1854 entstandene Gesamtanlage Petzow gehört auch heute noch zu den besterhaltenen Ensembles in Brandenburg. Seit 1842 steht das von Karl Friedrich Schinkel entworfene Gotteshaus auf dem Grelleberg in Petzow. Nach 1945 fiel die Kirche immer mehr dem Vandalismus zum Opfer, erst in den 1970er Jahren gab es erste Bemühungen zum Erhalt der Kirche.

1988 wurde die Kirche entwidmet und an den Landkreis Potsdam-Mittelmark verpachtet, der dieses Haus bis 1994 umfassend restaurierte. Heute ist die Kulturkirche kulturelle Begegnungsstätte, Galerie, Konzerthaus – ein Treffpunkt für Kunst und Kultur seit 30 Jahren!

Veranstaltungen 2. Halbjahr 2024

So 21.07.2024	15:00 Uhr	Konzert	Gitarrenkonzert Roger Tristao Adao
So 22.09.2024	15:0 Uhr	Konzert	Autumn Liavis Jazz und Blues zur Herbstzeit
So 13.10.2024	15:00 Uhr	Konzert	„Der kleine Prinz“ Thomas Siener (Lesung und Harfe)
So 03.11.2024	15:00 Uhr	Konzert	Big Helga – een kleenet Menschenkind Dagmar Gelbke und Wolfgang Fiedler „Die Oderhähne“ in Frankfurt/O.
So 01.12.2024	15:00 Uhr	Konzert	Adventskonzert mit dem Trio „Muzet Royal“

Kartenvorbestellungen unter Kultur@Potsdam-Mittelmark.de

Informationen zur Kulturkirche Petzow unter www.potsdam-mittelmark.de



 **STADTRADELN**

Ab April 2024 registrieren und mitradeln!
stadtradeln.de

 **STADTRADELN**

Potsdam-Mittelmark ist dabei!

Vom 01.09.2024 bis 21.09.2024
tritt Potsdam-Mittelmark
beim STADTRADELN für
Radförderung, Klimaschutz
und Lebensqualität
in die Pedale.

Ab April 2024
registrieren und mitradeln!

Mehr Informationen auf
stadtradeln.de

